

Stand: Dezember 2013

INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG VON

AUSBILDUNGSFAHRTEN

von der Bürgerservicestelle der Bezirkshauptmannschaft Schärding

BEILAGEN:

- O Antrag
- ausländischer Führerschein (Kopie) des / der Begleiter(s)
- O bei Namensänderung Heiratsurkunde oder aktuellen Reisepass (Kopie)

GEBÜHR:

O 35,10 Euro – wird am Ende des Verfahrens am Kostenblatt (bei der praktischen Fahrprüfung) verrechnet.





WEITERS MÜSSEN NOCH FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN GEGEBEN SEIN:

BEWERBER/IN:

- gesundheitlich geeignet (sachverständigen Arztgutachten)
- O verkehrszuverlässig (wird von der Behörde selbstständig geprüft)
- O in der Fahrschule eine theoretische Schulung (32 Einheiten) und eine praktische Schulung (12 Einheiten)

BEGLEITER/IN:

- O mindestens 7 Jahre im Besitz des Führerscheines der Klasse "B"
- O muss während den unmittelbar vorangehenden 3 Jahren Kraftfahrzeuge der Klasse "B" gelenkt haben
- O muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen
- O darf während der letzten 3 Jahre nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein

WICHTIGE HINWEISE:

- Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden.
- Der Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen.
- Die Bewilligung wird nach rechtlicher Überprüfung durch die Standortbehörde (BH Schärding) an den Bewerber per Post zugesandt. Kann 1 2 Wochen dauern. Eine Vorsprache bei der Behörde ist **NICHT** erforderlich!
- Der Begleiter (max. 2 Begleiter) hat die Ausbildungsfahrten unentgeltlich durchzuführen.
- Die Durchführung jeder Ausbildungsfahrt ist in das Fahrtenprotokoll einzutragen.
- Das Fahrtenprotokoll ist wahrheitsgetreu zu führen.
- Bitte beachten Sie, dass die praktische Prüfungsfahrt für die Klasse "B" laut Fahrprüfungsverordnung nur mit einem mind. viertürigen PKW absolviert werden darf.

Achtung: Wenn der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges nicht bei der praktischen Prüfung anwesend ist, ist eine <u>schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers</u> vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. - Formulare liegen in der Fahrschule auf.